



Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30.09.2025 folgende

Richtlinien

beschlossen:

Verwaltung, Verwahrung und Zuteilung von Spendengeldern

1) PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Laxenburg erhält Spendengelder zur Verfügung gestellt, mit dem Auftrag, diese vorläufig zu verwahren und in Folge für soziale Zwecke zu verwenden. Nicht behobene Fundgelder sollen ebenfalls einem sozialen Zweck zugeführt werden.

Ziel dieser Verwahrung und Zuteilung von Spendengeldern ist es, in unvorhersehbaren und unverschuldet auftretenden Beeinträchtigungen und Härtefällen bei Personen im Sinne der Spendengeber rasch und unbürokratisch zumindest finanzielle Hilfestellung geben zu können.

2) ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Laxenburger Bürgerinnen und Bürger haben keinen unmittelbaren Anspruch auf Auszahlung dieser Spendengelder. Die gewährten Zuschüsse werden nach Überprüfung des zugrunde liegenden Sachverhalts und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt.

3) FÖRDERUNGSFÄHIGE EREIGNISSE

- a) Aufwendungen aufgrund unvorhergesehener und unverschuldet auftretender gesundheitlicher Beeinträchtigungen (z.B. Unfall, Arbeitsunfall, Krankheit, Behinderungen)
- b) Aufwendungen aufgrund schwerer Schicksalsschläge (Krankheit, Tod, etc.)
- c) Elementarereignisse, die unverschuldet Kosten bewirken (z.B. Brandschäden)
- d) Außergewöhnliche Kosten, die aufgrund einer persönlichen Fürsorgebedürftigkeit entstehen
- e) Sonstige soziale Notlagen und finanzielle Hilfe für Flüchtlinge, die in Laxenburg in privater Betreuung untergebracht sind

4) FÖRDERUNGSFÄHIGE PERSONEN

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen alle Laxenburgerinnen und Laxenburger, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Laxenburg begründet haben.

Flüchtlinge, die in Laxenburg in privater Betreuung untergebracht sind und in diesem Zusammenhang in Laxenburg hauptwohnsitzgemeldet sind fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, auch wenn diese noch keine 3 Jahre den Hauptwohnsitz in Laxenburg haben. Für diese Personen kann finanzielle Hilfe aufgrund dieser Richtlinie gewährt werden, wenn sich diese in der Grundversorgung

nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz für hilfs- und schutzbedürftige Fremde befinden.

5) VERFAHREN

Es ist ein schriftlicher Antrag in Form eines Formulars, das auf der Homepage abrufbar ist bzw. im Gemeindeamt aufliegt, zu stellen, in dem die Notlage darzustellen und zu begründen ist.

Um eine möglichst einfache und kurzfristige Auszahlung von Spendengeldern zu erreichen, ermächtigt der Gemeinderat den Bürgermeister und den/die jene/n geschäftsführende(n) Gemeinderat/-rätin, die/der für soziale Angelegenheiten zuständig ist, gemeinsam über die Vergabe von Spendengeldern – für den Einzelfall bis max. € 500,00 - zu entscheiden; für Beträge bis € 2.000,00 entscheidet der Gemeindevorstand (höhere Beträge sind pro Einzelfall aus dem Titel „Verwaltung, Verwahrung und Zuteilung von Spendengeldern“ nicht zu gewähren, pro anspruchsberechtigter Person maximal zwei Zuteilungen pro Jahr).

Eine Zuteilung von Geldbeträgen an den Spendenbegünstigten ist grundsätzlich nicht vorgesehen (außer in begründbaren Ausnahmefällen), vielmehr soll der Spendenbetrag in Form von Gutscheinen, Sachspenden oder Übernahme von offenen Rechnungen, die der Spendenbegünstigte schuldet, gewährt werden. Jede Zuteilung (und auch eine Ablehnung einer Zuteilung) eines Spendenbetrages ist schriftlich zu begründen (diese Schriftstücke sind Teil der schriftlichen Dokumentation der Spendeneinnahmen und –ausgaben).

Jede Spendeneinnahme ist ebenso wie jede Spendenausgabe schriftlich festzuhalten.

Der Prüfungsausschuss wird beauftragt, die Spendeneinnahmen und -ausgaben (mit allen dazugehörigen Schriftstücken) spätestens in der Prüfungsausschusssitzung, in der der Rechnungsabschluss auf der Tagesordnung steht, zu prüfen und in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

6) INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 01.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

David Berl



Angeschlagen am: 01.10.2025

Abgenommen am: 16.10.2025